

Statuten des Vereins "Projekt Tabassaye"

ersetzt die Statuten vom 23. Oktober 2020

I. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1

Projekt Tabassaye ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 5400 Baden AG.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Der Verein Projekt Tabassayé bezweckt hauptsächlich die finanzielle und ideelle Unterstützung von Projekten für die Bewohner/-innen des Dorfes Tabassayé in der Region Casamance in Senegal, in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Bildung, und zwar unabhängig von Rasse, Religion und Geschlecht.

Der Verein will Hilfe zur Selbsthilfe leisten, **in enger Zusammenarbeit mit dem Team „Projecte Tabassaye Catalunya“** in Spanien sowie Organisationen und Fachleuten vor Ort.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4

Im Besonderen obliegen dem Verein folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Bildung und Projekte für Frauen, Männer, Kinder und Familien in Not, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung und Religionszugehörigkeit.
- b) Zusammenarbeit von professionellen Fachleuten und freiwilligen Mitarbeitenden, um eine möglichst nachhaltige Wirkung zu erzielen.

III. Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Art. 6.1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 6.2.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Verabschiedung von Statuten
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder
- h) Revision der Statuten
- i) Auflösung des Vereins
- k) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Art. 6.3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (auch elektronisch möglich) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Versammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten, die Präsidentin des Vorstandes zu richten.

Art. 6.4.

Eine ausserordentliche Versammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens eines Fünftels der Mitglieder innert 14 Tagen einberufen. Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Art. 6.5.

Für sämtliche Wahlen und Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten resp. der Präsidentin. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen das Zweidrittelmehr der Mitgliederversammlung.

Art. 7 Vorstand

Art. 7.1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei oder mehr Mitgliedern:

- a) Präsident_in
- b) Kassier_in
- c) Aktuar_in

- d) Vizepräsident_in
- e) Beisitzer_innen

Art. 7.2.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
- b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Besorgung der laufenden Geschäfte
- e) Beschlussfassung über Tätigkeitsplanung, Jahresbudget, Realisierung der einzelnen Projekte gemäss Vereinszweck
- f) Anwerbung von Neumitgliedern
- g) Mittelbeschaffung (Fundraising)

Alle nicht nach bindender Gesetzesvorschrift oder nach den Statuten einem anderen Organ übertragenen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Art. 7.3.

Der Vorstand und der Präsident oder die Präsidentin werden von der Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 7.4.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident bzw. die Präsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 7.5.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 8 Revisionsstelle

Art. 8.1.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Rechnung. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 8.2.

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen zusammen. Wiederwahl ist möglich.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9

Art. 9.1.

Dem Verein können natürliche Personen beitreten, welche sich mit dem Anliegen des Vereins verbunden fühlen bzw. am Vereinszweck interessiert und bereit sind, diesen zu fördern.

Art. 9.2.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsmitglieder schulden Mitgliederbeiträge, deren Höhe an der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

Art. 9.3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss aus wichtigen Gründen
- c) Tod

V. Finanzen**Art. 10****Art. 10.1.**

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen Privater, der öffentlichen Hand und von Körperschaften
- c) Spenden, Schenkungen, Zuwendungen und Erbschaften
- d) Überschüssen aus der Vereinsrechnung
- e) Erlös aus Vereinsaktivitäten

Art. 10.2.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10.3.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11

Die Statuten vom 23. Oktober 2020 wurden per heute verändert und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Der Aktuar

Baden, 22. Dezember 2020